

Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen

im Landkreis Hersfeld-Rotenburg »Landschaftsschutzgebiet Seulingswald« vom 24. 7. '78

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Sept. 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Sept. 1977 (GVBl. I S. 360) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106) wird mit Ermächtigung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel, und nach Beschlußfassung durch den Kreistag folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile werden als »Landschaftsschutzgebiet Seulingswald« dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Landschaftsschutzkarte (topographische Karte im Maßstab 1:25000) genau eingetragen.
- (3) Diese Verordnung und die in Abs. 2 genannte Landschaftsschutzkarte sind beim Kreisaußschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg – als untere Naturschutzbehörde – in Bad Hersfeld, Friedloser Straße 12, zur ständigen Einsicht hinterlegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bezirksdirektion für

Forsten und Naturschutz in Kassel, als höhere Naturschutzbehörde, Steinweg 6 und bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes Seulingswald verläuft wie folgt:

Im Osten (von Osten nach Süden) vom Schnittpunkt der Bundesbahnstrecke Bebra-Wildeck/Obersuhl mit der Bundesautobahn am Hönebacher Tunnel entlang der BAB in Richtung Friedewald bis Schnittpunkt alte Kreisgrenze (ehemaliger Kreis Hersfeld mit ehemaligem Kreis Rotenburg).

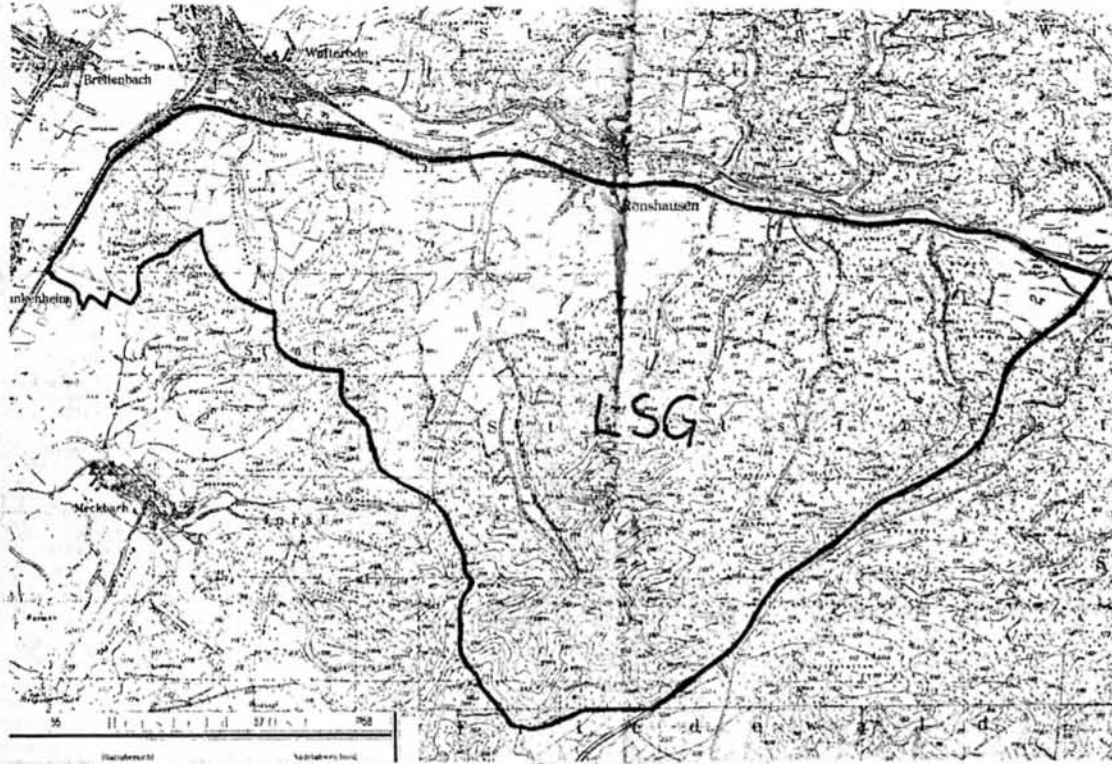
Im Westen (von Süden nach Norden) durch die alte Kreisgrenze bis Schnittpunkt Fulda Becken (Gemarkung Bebra ST Blankenheim) entlang der Fulda bis Schnittpunkt Bundesbahnstrecke Bad Hersfeld-Bebra.

Im Norden (von Westen nach Osten) durch Bundesbahnstrecke Bad Hersfeld-Wildeck/Obersuhl bis Schnittpunkt BAB am Hönebacher Tunnel.

Die umgrenzenden Straßen, Bundesbahnstrecken und der Wasserlauf der Fulda gehören nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

§ 3

(1) Es ist verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;



- Bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschl. fliegender Bauten, ferner Verkaufsstände (auch fahrbare) sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern; ausgenommen ist die Errichtung von Wildfütterungen oder von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz ohne geschlossene Aufbauten im Walde;
- Bild- oder Schrifttafeln (z. B. Reklameschilder) sowie Plakate anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- Müll- und Schuttblendeplätze sowie Lagerplätze aller Art anzulegen oder zu erweitern;
- wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen sowie Schienen-, Seilbahnen und Versorgungsanlagen jeglicher Art, insbesondere Freileitungen zu bauen (ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Wegebau sowie die Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen);
- Teiche, Tümpel, Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen;
- die Bodengestaltung zu verändern, insbesondere durch Entnehmen oder Aufschütten von Bodenbestandteilen; ausgenommen ist der Betrieb der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bereits im Abbau befindlichen Lagerstätten, soweit es sich nicht um wesentliche Erweiterungen handelt; als wesentliche Erweiterung gilt nicht das kontinuierliche Fortschreiten des Abbaubetriebes (Hilf. Vergrößerung vorhandener Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Wieder-

auffüllung abgegrabener Flächen) auf den bereits z. Z. der Unterschutzstellung durch Vertrag oder Grundabtretungsanspruch für die betriebliche Nutzung gesicherten Grundstücken.

(4) Den Verboten und Beschränkungen nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 unterliegen nicht:

- Flächen und Grundstücke, die innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 des BBauG liegen;
- Flächen und Grundstücke, die innerhalb des Planungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG liegen, vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Abs. 5;
- vorgesehene geophysikalische Untersuchungen und Tiefenbohrungen und das Recht bergbaulicher Aufschlüsse zu tätigen.

§ 4

(1) Die Zulassung nach § 3 (2) Nr. 5 und 6 oder die Zustimmung nach § 3 (3) kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz versehen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet. Sie ist zu erteilen, wenn und soweit das Vorhaben keine dieser beeinträchtigenden Wirkungen erwarten läßt.

Sie kann auch erteilt werden, wenn überragende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(2) Die Zulassung oder Zustimmung nach dieser Verordnung erteilt, soweit es sich nicht um wesentliche Erweiterungen handelt, als wesentliche Erweiterung gilt nicht das kontinuierliche Fortschreiten des Abbaubetriebes (Hilf. Vergrößerung vorhandener Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Wieder-

§ 5

(1) Werden in dem Landschaftsschutzgebiet Veränderungen oder Handlungen gem. § 3 vorgenommen, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung bzw. zu erteilten Zustimmungen gem. § 3 Abs. 3 und 4 (3) oder Ausnahme genehmigungen gem. § 6 einschl. den Bedingungen und Auflagen stehen, so kann der Kreisaußschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

(2) Soweit nach § 3 Abs. 3 Zustimmungspflichtige Vorhaben mit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen schädigenden Eingriffen in die Landschaft im Sinne des § 35 Abs. 1 BBauG im Zusammenhang stehen, können sich die Auflagen oder Bedingungen gem. § 4 Abs. 1 auch darauf erstrecken, die bereits vorhandene Beeinträchtigung der Landschaft zu mildern. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den bereits bestehenden Eingriffen um behördlich genehmigte Anlagen oder Bauwerke handelt oder wenn unzumutbare Aufwendungen erforderlich werden.

§ 6

Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gem. den Vorschriften des Hess. Forstgesetzes in neuester Fassung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. c) des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung

1. ff. entsprechend dem Katalog des § 3 Abs. 2 Nr. 1 ff.

- Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)
- Feuer anzündet, Abfälle wegwirft oder die Landschaft sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)
- Lärm verursacht, der die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
- Kraftfahrzeuge in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Art benutzt;
- Zeile, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
- Liegewiesen (-flächen) und Badeplätze außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Stellen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
- Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
- Gebäude der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art errichtet oder erweitert;
- Hecken, lebende Zäune, wie in § 3 Abs. 2 Nr. 9 beschrieben, beseitigt;

2. ff. entsprechend dem Katalog des § 3 Abs. 3 Nr. 1 ff.

- Bauliche Anlagen aller Art, wie in § 3 Abs. 3 Nr. 1 beschrieben, errichtet, erweitert oder verändert;
- Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 3 Nr. 2).

gen, die Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- Das Abladen von Müll und Schutt aller Art sowie das Abstellen von Fahrzeugwracks an anderen als den nach Abs. 3 zugelassenen Plätzen;
- das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;
- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftfahrer zugelassenen Wege und der Parkplätze mit Ausnahme des Anlieger- sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- Wohnwagen, Zelte oder sonstige transportable Anlagen außerhalb der dafür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft und des Straßenbaues dienen;
- Liegewiesen (-flächen) und Badeplätze außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Stellen zu errichten;
- Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- In Höhe oder Bauart über das Maß des Erforderlichen hinausgehende, insbesondere nicht ortstypische Grundstückseinfriedigungen in der freien Landschaft zu errichten;
- Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche und Bäume außerhalb des Waldes zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen. Für die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege, die den Bestand erhält, gilt diese Verordnung nicht. Im übrigen ist § 2 Abs. 2-5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) entsprechend anzuwenden.

(3) Ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ist es zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen verboten:

- Müll- und Schuttblendeplätze sowie Lagerplätze aller Art anzulegen oder erweitert (§ 3 Abs. 3 Nr. 3);
 - wasserwirtschaftliche oder wegebauliche Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 4 vorzunehmen;
 - Teiche, Tümpel, Findlinge und Felsblöcke beseitigt oder beschädigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 5);
 - die Bodengestalt im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 6 beeinträchtigt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM, - i. W. Einhunderttausend Deutsche Mark - geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 bezieht, eingezogen werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Kreises Hersfeld-Rotenburg in der Hess.-Niedersächsischen Allgemeinen Ausgabe Rotenburg und Hersfelder Zeitung, in Kraft.

Bad Hersfeld, 8. Februar 1979

Der Kreisaußschuß
des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg
untere Naturschutzbehörde
gez. Kern, Landrat

7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Bodenmaterial auf Wiesen, Weiden oder Brachland ausbringt;
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Baum- und Strauchpflanzungen durchführt;
9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger und Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes vornimmt;
10. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze fährt oder parkt;
11. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 11 Modellflugplätze errichtet oder betreibt oder motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
12. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 12 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportablen Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 13 Handlungen vornimmt, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes entsprechen.

§ 6

(1) Die Bestimmungen der Verordnungen über die innerhalb des einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Gersprenz, Mümling und Weschnitz“ liegenden Naturschutzgebiete und einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebiete gehen den Bestimmungen dieser Verordnung vor.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der folgenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen vor:

1. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Darmstadt-Dieburg, Bergstraße und Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1991 (StAnz. S. 1779);
2. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Dieburg vom 25. Februar 1966 (Amtsverkundungsblatt für den Landkreis Dieburg vom 17. Mai 1966);
3. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Hessische Rheinuferlandschaft“ vom 21. März 1978 (StAnz. S. 743).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. Februar 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident
StAnz. 8/1992 S. 505

161

Zweckänderung der „Adolf Messer-Stiftung“, Sitz Königstein im Taunus

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 28. August 1991 dem Antrag auf Zweckerweiterung für die „Adolf Messer-Stiftung“, Sitz Königstein im Taunus, stattgegeben.

§ 3 Abs. 1 der Stiftungsverfassung lautet nunmehr wie folgt:

„Zweck der Stiftung ist es, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Vorhaben aus dem Bereich von Ausbildung und Wissenschaft oder karitative Maßnahmen zu fördern, soweit öffentliche oder private Mittel hierzu nicht ausreichend verfügbar sind. Über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel bestimmt im einzelnen der Stiftungsrat. Er soll dabei beachten, daß der Stiftungszweck überwiegend dadurch verfolgt werden soll, daß

- a) einmalige oder laufende Zuschüsse zur Aus- und Berufsausbildung förderungswürdiger Personen gewährt werden,
- b) wissenschaftlichen oder schulischen Einrichtungen vorwiegend in der Bundesrepublik Deutschland Mittel für wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Aus- und Berufsausbildung zur Verfügung gestellt werden,

- c) unverschuldet in Not geratenen Personen, die bedürftig sind im Sinne des § 53 Abs. (2) AO, einmalige oder laufende Zuschüsse gewährt werden, um deren Not langfristig zu beheben, oder
- d) den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege oder anderen auf karitativem Gebiet tätigen steuerbegünstigten Körperschaften oder sonstigen Einrichtungen Mittel zur Verfügung gestellt werden.“

Darmstadt, 4. Februar 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (4) — 22
StAnz. 8/1992 S. 511

162

GIESSEN

Verordnung zur Aufhebung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Grundwasserwerkes Dalheim der Stadt Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis, in Wetzlar-Dalheim, vom 28. November 1958

§ 1

Die Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen 1 bis 10“ des Grundwasserwerkes Dalheim der Stadt Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis, vom 28. November 1958 (StAnz. 1962 S. 908) wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Gießen, 4. Februar 1992

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident
StAnz. 8/1992 S. 511

163

KASSEL

Genehmigung der Matthias-Kaufmann-Stiftung in Hessisch Lichtenau, Werra-Meißner-Kreis

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft vom 9. November 1991 errichtete Matthias-Kaufmann-Stiftung mit Sitz in Hessisch Lichtenau, Werra-Meißner-Kreis, genehmigt.

Kassel, 15. Januar 1992

Regierungspräsidium Kassel
11 — 25 d 04/11 — 7.9
StAnz. 8/1992 S. 511

164

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg „Landschaftsschutzgebiet Seulingswald“ vom 19. Dezember 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg „Landschaftsschutzgebiet Seulingswald“ vom 8. Februar 1979 (Hersfelder Zeitung vom 8. Februar 1979) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Mittelgebirgslandschaft des Seulingswaldes wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Seulingswald“ besteht aus Flächen im Bereich der Stadt Bebra und der Gemeinden Ronshausen und Wildeck im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 2 700 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 6430 Bad Hersfeld. Die Karten können von jedermann bei der oberen Naturschutzbehörde und bei der unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die von den in der Karte dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzzeichnung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.“

2. § 2 wird gestrichen

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Handlungen und Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 (2) des Hessischen Forstgesetzes entsprechen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die obere Naturschutzbehörde. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen. Ausgenommen hiervon bleiben die Entnahme

von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufen- und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.“

4. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 und 6 oder die Zustimmung nach § 3 Abs. 3 kann mit Nebenbestimmungen versehen erteilt werden.“

5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Verweisung in Abs. 1 „4 (3)“ wird gestrichen.

b) In Abs. 2 wird die Verweisung „BBauG“ durch die Verweisung „BauGB“ ersetzt.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

2. ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung vornimmt,

3. ohne vorherige Genehmigung durch die obere Naturschutzbehörde Maßnahmen und Handlungen vornimmt, die den Waldaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.

7. § 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 19. Dezember 1991

Regierungspräsidium Kassel

In Vertretung

gez. Schestag

Regierungspräsident

StAnz. 8/1992 S. 511

